

Der Inhalt dieses Dokuments entspricht folgender Internetseite:

<http://www.zsg.justice.be.ch/de/start/themen/anwaltspruefungen/anmeldung-zulassung.html>

Stand: 6. März 2026

Anmeldung und Zulassung zur Anwaltsprüfung

Auf dieser Seite finden Sie Informationen und häufig gestellte Fragen (FAQ) zu Zulassung und Anmeldung zur Anwaltsprüfung im Kanton Bern sowie Angaben zu den Kosten.

→ [Aktuelle Hinweise](#)

→ [Termine und Anmeldefristen](#)

→ [Inhalt und Ablauf der Anwaltsprüfung](#)

Anmeldung



Um sich für die Anwaltsprüfung anzumelden, müssen Sie das folgende Anmeldeformular und die aufgeführten **Unterlagen im Original** fristgerecht per Post bei der Anwaltsprüfungskommission des Kantons Bern einreichen. Unvollständige oder ausserhalb der Anmeldefristen eingereichte Anmeldungen werden zurückgewiesen.

Anmeldungsunterlagen:

- Ausgefülltes Formular «Anmeldung Anwaltsprüfung»
- Hochschuldiplom für den Master- oder Lizenziatsabschluss in Rechtswissenschaften
- Hochschuldiplom für den Bachelorabschluss
- Praktikumsbestätigungen mit Angaben zu Präsenzzeiten (Beschäftigungsgrad) und Unterbrechungen (Art. 6 APV) sowie eine allfällige Bewilligung zur praktischen Ausbildung in einem anderen Kanton oder bei der Bundesverwaltung (Art. 4 Abs. 3 APV)
- Bestätigung des Besuchs von Lehrveranstaltungen über Rechtsmedizin, gerichtliche Psychiatrie, Kriminologie und Anwaltsrecht an einer Universität sowie eine Kopie der Immatrikulationsbestätigung oder der gültigen Unicard desjenigen Semesters, in welchem die Vorlesung besucht worden ist. Der Besuchsnachweis kann zum Beispiel mit dem Formular «Besuchsnachweis Lehrveranstaltungen» der Universität Bern oder einem Testatheft erbracht werden. Wurde in einem der erwähnten Fächer im Bachelor- oder Masterstudium eine Prüfung absolviert, so genügt das entsprechende Notenblatt als Bestätigung
- Bestätigung des Besuchs eines Buchhaltungskurses
- Kopie des Passes oder der Identitätskarte

Wenn Sie den schriftlichen oder mündlichen Teil der Anwaltsprüfung nicht bestanden haben, müssen Sie sich für die Wiederholung des betroffenen Teils mit dem Formular «Anmeldung

Wiederholung Anwaltsprüfung» anmelden. Die Wiederholung des mündlichen Teils muss in der nächsten Prüfungssession erfolgen.

Formulare:

- [Anmeldung Anwaltsprüfung](#)
- [Anmeldung Wiederholung/Rückzug Anwaltsprüfung](#)
- [Besuchsnachweis Lehrveranstaltungen](#)
- [Anrechnung der mündlichen Notariatsprüfungen](#)
- [Formular betreffend Übergangsbestimmungen](#)

[Hier finden Sie die Termine und die Anmeldefristen für die Anwaltsprüfungen.](#)

Bis zum Antritt der Prüfung können Sie die Anmeldung unter Kostenfolge (CHF 100.00 bis 200.00) mittels Kontaktformular beim Sekretariat der Anwaltsprüfungskommission zurückziehen. Nach Antritt der Prüfung gilt der ohne zwingende Gründe erfolgte Rückzug als Nichtbestehen.

Zulassung

Damit Sie zur Anwaltsprüfung im Kanton Bern zugelassen werden, müssen Sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- juristisches Lizenziat oder Masterdiplom einer schweizerischen Hochschule oder gleichwertiges juristisches Hochschuldiplom eines Staates, mit dem die Schweiz die gegenseitige Anerkennung vereinbart hat
- praktische Ausbildung von mindestens 18 Monaten
- Besuch von Lehrveranstaltungen über Rechtsmedizin, gerichtliche Psychiatrie, Kriminologie und Anwaltsrecht an einer Universität sowie eines Buchhaltungskurses

Anerkennung ausländischer Studienabschlüsse

1. Welche ausländischen Studienabschlüsse werden anerkannt?

Als zulässiger Studienabschluss anerkannt werden ausländische Hochschuldiplome eines Staates, mit dem die Schweiz die gegenseitige Anerkennung vereinbart hat und welche gleichwertig mit einem juristischen Lizenziat oder Masterdiplom einer schweizerischen Hochschule sind.

Praktische Ausbildung (Praktika)

2. Muss während den Praktika bereits ein Masterabschluss vorliegen, damit diese angerechnet werden können?

Nein. Wenn Sie einen juristischen Bachelorabschluss haben, können Sie bereits vor dem Masterabschluss ein Praktikum machen (vgl. Art. 7 Abs. 3 BGFA).

Haben Sie ein Praktikum vor dem Masterabschluss absolviert, müssen Sie bei der Prüfungsanmeldung auch den Bachelorabschluss beilegen (im Original).

3. Wie lange muss die praktische Ausbildung dauern?

Die praktische Ausbildung muss grundsätzlich im Kanton Bern erfolgen und dauert mindestens 18 Monate (Art. 5 Abs. 1 APV). Sie setzt sich zusammen aus:

- Mindestens neun Monate Anwaltspraktikum (vgl. Ziff. 6)
- Mindestens drei Monate Gerichtspraktikum (vgl. Ziff. 7)
- Übrige mindestens sechs Monate nach freier Wahl als Anwalts-, Gerichts- oder als Verwaltungspraktikum (vgl. zum Verwaltungspraktikum Ziff. 8)

Sind Sie im Besitz des bernischen Notariatspatents, müssen Sie nur eine verkürzte praktische Ausbildung von zwölf Monaten absolvieren (vgl. Ziff. 13).

4. Wie soll eine Praktikumsstelle ausgestaltet sein?

Die Praktikumsstelle soll sich von einer gewöhnlichen Anstellung durch drei Elemente unterscheiden:

- Die Praktikumsstelle soll von Anfang an zeitlich befristet sein.
- Die Anstellung soll Ausbildungscharakter haben.
- Die Praktikantinnen und Praktikanten werden ständig durch eine juristisch geschulte Person mit einem Master- oder Lizentiatsabschluss betreut, beim Praktikum in einem Anwaltsbüro durch eine Person mit Anwaltspatent. Diese Personen sollen die Praktikantinnen und Praktikanten systematisch in die Arbeit einführen, sie begleiten und ihnen regelmässig Rückmeldungen geben.

Wesentlich ist zudem, dass die Praktikumsstelle im Anstellungsvertrag von Anfang an als solche deklariert wird.

5. Welche praktischen Ausbildungen werden an die Praktikumszeit von 18 Monaten angerechnet?

Praktische Ausbildung im Kanton Bern (Art. 4 Abs. 2 APV)

Wenn Sie die praktische Ausbildung im Kanton Bern absolvieren, rechnet die Anwaltsprüfungskommission diese in der Regel ohne spezielle Bewilligung an die Praktikumszeit an. Informationen zu den möglichen Praktikumsorten finden Sie nachfolgend in den Ziffern 6-8 betreffend Anwalts-, Gerichts- und Verwaltungspraktika. Eine Bewilligung für die Anrechnung müssen Sie einholen, wenn Sie das Praktikum mit einer reduzierten Präsenzzeit machen (vgl. Ziff. 9).

Praktische Ausbildung in einem anderen Kanton oder beim Bund (Art. 4 Abs. 3 APV)

Wenn Sie ein Praktikum bei einem ausserkantonalen Anwaltsbüro, einem ausserkantonalen Gericht, einer ausserkantonalen Staatsanwaltschaft oder einem Rechtsdienst der Bundesverwaltung oder eines anderen Kantons anrechnen lassen wollen, müssen Sie vor Antritt der Praktikumsstelle eine Bewilligung einholen. Dazu müssen Sie vor Stellenantritt per Post ein begründetes und unterzeichnetes Gesuch an die Präsidentin oder den Präsidenten der Anwaltsprüfungskommission stellen. Eine nachträgliche Bewilligung für bereits absolvierte (ausserkantonale) Praktika ist nicht vorgesehen.

An die gesamte Praktikumszeit von 18 Monaten können von einer solchen Praktikumsstelle höchstens sechs Monate angerechnet werden. Die sechs Monate beziehen sich auf die ganze Praktikumsdauer und nicht auf einzelne Praktikumssteile.

Aus den Gesuchsunterlagen sollte die Art der geplanten Tätigkeit, der Beschäftigungsgrad sowie die Sicherstellung der notwendigen Betreuung im Sinne der Anwaltsausbildung hervorgehen. Es ist deshalb empfehlenswert, dass Sie den Arbeitsvertrag und gegebenenfalls eine Stellenbeschreibung einreichen.

6. Wo kann ein Anwaltspraktikum absolviert werden?

Ein Anwaltspraktikum muss in einem Anwaltsbüro absolviert werden.

Anwaltspraktikum im Kanton Bern

Wenn Sie das Praktikum in einem Anwaltsbüro im Kanton Bern absolvieren, ist dafür in der Regel keine spezielle Bewilligung von der Anwaltsprüfungskommission erforderlich. Eine Bewilligung für die Anrechnung müssen Sie einholen, wenn Sie das Praktikum mit einer reduzierten Präsenzzeit machen (vgl. Ziff. 9).

Anwaltspraktikum in einem anderen Kanton

Wenn Sie das Praktikum in einem ausserkantonalen Anwaltsbüro machen und dieses anrechnen lassen wollen, müssen Sie vor Antritt der Praktikumsstelle eine Bewilligung einholen. Sind die übrigen Voraussetzungen der APV erfüllt, wird die Bewilligung regelmässig erteilt (vgl. zu den allgemeinen Voraussetzungen der APV Ziff. 5).

7. Wo kann ein Gerichtspraktikum absolviert werden?

Ein Gerichtspraktikum gemäss Art. 5 Abs. 2 bzw. 3 APV kann an einem der folgenden Orte absolviert werden:

- Gerichtsbehörde nach Art. 2 GSOG mit Ausnahme der Kommissionen gemäss Abs. 3 Bst. e-g (vgl. Art. 5 Abs. 4 APV)
- Staatsanwaltschaft nach Art. 3 GSOG
- Regierungsstatthalteramt
- Rechtsamt oder Rechtsdienst einer Direktion oder der Staatskanzlei, wenn die betroffene Behörde mit Verwaltungsjustizaufgaben befasst ist (vgl. Art. 2 Abs. 3 VRPG)

Wenn Sie ein Praktikum bei einer Behörde eines anderen Kantons oder des Bundes machen und dieses anrechnen lassen wollen, müssen Sie vor Antritt der Praktikumsstelle eine Bewilligung einholen (vgl. Ziff. 5).

Beispiele:

- Praktikum am Bezirksgericht Sensebezirk des Kantons Freiburg: ausserkantonales Gerichtspraktikum, Bewilligung erforderlich
- Praktikum bei der Bundesanwaltschaft: Gerichtspraktikum bei einer Bundesstelle, Bewilligung erforderlich
- Praktikum am Bundesverwaltungsgericht: Gerichtspraktikum bei einer Bundesstelle, Bewilligung erforderlich

- Praktikum am Regionalgericht Bern-Mittelland: Gerichtspraktikum im Kanton Bern, keine Bewilligung erforderlich
- Steuerrekurskommission des Kantons Bern: Gerichtspraktikum im Kanton Bern, keine Bewilligung erforderlich

Nicht als Gerichtspraktikum, sondern als Verwaltungspraktikum angerechnet werden beispielsweise folgende Praktika:

- Kantonale Steuerverwaltung, Abteilung Recht und Koordination
- Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)

8. Wo kann ein Verwaltungspraktikum absolviert werden?

Als Verwaltungspraktikum gilt ein Praktikum bei einem Rechtsamt oder Rechtsdienst der Kantonsverwaltung, welches nicht als Gerichtspraktikum angerechnet wird (vgl. Ziff. 7), sowie ein Praktikum bei einer Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB).

Praktikum in der Verwaltung des Kantons Bern

Wenn Sie das Praktikum in der Verwaltung des Kantons Bern absolvieren, ist dafür in der Regel keine spezielle Bewilligung von der Anwaltsprüfungskommission erforderlich. Eine Bewilligung für die Anrechnung müssen Sie einholen, wenn Sie das Praktikum mit einer reduzierten Präsenzzeit machen (vgl. Ziff. 9).

Verwaltungspraktikum in einem anderen Kanton oder beim Bund

Wenn Sie das Praktikum in der Verwaltung eines anderen Kantons oder des Bundes machen und dieses anrechnen lassen wollen, müssen Sie vor Antritt der Praktikumsstelle eine Bewilligung einholen. Sind die übrigen Voraussetzungen der APV erfüllt, wird die Bewilligung regelmässig erteilt (vgl. zu den allgemeinen Voraussetzungen der APV Ziff. 5).

Beispiele für Orte, an denen jeweils im Rechtsdienst grundsätzlich ein Verwaltungspraktikum absolviert werden kann:

- Bundesamt für Energie
- Bundesamt für Justiz
- Bundesamt für Umwelt
- Bundesamt für Zivilluftfahrt
- Eidgenössische Finanzmarktaufsicht
- Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum
- Eidgenössische Steuerverwaltung
- Eidgenössische Wettbewerbskommission
- Staatssekretariat für Migration (vormals Bundesamt für Migration)

Praktika an Orten, welche unter keinen der in Art. 4 Abs. 2 APV erwähnten Orte subsumiert werden können, können nicht angerechnet werden. Dies betrifft zum Beispiel Praktika bei Banken oder Versicherungen.

9. Wie viele Wochenstunden beträgt die Präsenzzeit am Arbeitsort?

Gemäss Art. 6 Abs. 1 APV werden Praktika voll angerechnet, wenn die Präsenzzeit am Arbeitsort mindestens 32 Wochenstunden beträgt, was etwa einem Beschäftigungsgrad von 80% entspricht. Der Besuch von Vorlesungen wird dabei nicht angerechnet. Deshalb stellen die Gerichte im Kanton Bern die Praktikantinnen und Praktikanten auf eigenen Wunsch mit einem Beschäftigungsgrad von lediglich 80% oder 90% an, um den Besuch von Vorlesungen und Kolloquien ausserhalb der Arbeitszeit zu ermöglichen.

Wenn Sie ein Praktikum anrechnen lassen wollen, bei welchem Ihre Präsenzzeit weniger als 32 Wochenstunden beträgt, müssen Sie eine Bewilligung einholen und verlängert sich die zu absolvierende Praktikumsdauer entsprechend (Art. 6 Abs. 1 APV). Dazu müssen Sie per Post ein unterzeichnetes Gesuch an die Präsidentin oder den Präsidenten der Anwaltsprüfungskommission stellen, in welchem Sie den Grund für die reduzierte Präsenzzeit am Praktikumsort und den reduzierten Beschäftigungsgrad angeben. Eine Bewilligung ist nur möglich, wenn ein «besonderer Fall» im Sinne von Art. 6 Abs. 1 APV vorliegt.

10. Wie lange darf eine Unterbrechung oder eine Abwesenheit dauern, damit die Voraussetzungen zur Anrechnung der Praktikumsdauer erfüllt sind?

Während der gesamten Praktikumsdauer von 18 Monaten sind gemäss Art. 6 Abs. 2 APV insgesamt acht Wochen Unterbrechungen oder Abwesenheit wegen Schwangerschaft, Militär, Ferien, Krankheit oder anderen Gründen erlaubt. Dabei handelt es sich um acht Arbeitswochen bzw. 40 Arbeitstage. Übersteigen die Abwesenheiten diese erlaubte Zeit, so muss das Praktikum mindestens um die Dauer der zusätzlichen Abwesenheit verlängert werden.

Beispiele:

- 18 Monate Praktikum mit 8 Arbeitswochen Abwesenheiten: unproblematisch
- 21 Monate Praktikum mit 11 Arbeitswochen Abwesenheiten: unproblematisch
- Bei 9 Arbeitswochen Abwesenheit beträgt die zu absolvierende Praktikumsdauer mindestens 18 Monate und 1 Woche.

Sie können Unterbrechungen oder Abwesenheiten nicht mit einem höheren Pensum (z.B. 100% statt der geforderten 32 Wochenstunden Präsenzzeit) kompensieren.

Betroffen sind einzig Unterbrechungen bzw. Abwesenheiten während den einzelnen Praktikumsteilen. Irrelevant sind somit allfällige Unterbrechungen zwischen den einzelnen Praktikumsteilen (z.B. zwei Monate Pause zwischen einem einjährigen Anwaltspraktikum und einem sechsmonatigen Gerichtspraktikum).

11. Wie sind Unterbrechungen und Abwesenheiten in der Praktikumsbestätigung anzugeben?

In der Praktikumsbestätigung ist die tatsächliche Abwesenheit anzugeben. Nicht zwingend erforderlich ist die Angabe des Grundes der Unterbrechung oder der Abwesenheit. Waren Sie während eines Praktikums nie abwesend oder gab es keine Unterbrechung, ist ein entsprechender Vermerk anzubringen.

Beispiele für korrekte Angaben:

- Abwesenheit: 4 Wochen, 2 Tage
- Abwesenheit 13 Tage

- Abwesenheit 0 Tage
- Keine Abwesenheiten

Ein pauschaler Hinweis, wonach zum Beispiel die Voraussetzungen von Art. 6 APV erfüllt sind oder nicht mehr als die gesetzlich erlaubten Abwesenheiten bezogen wurden, ist nicht ausreichend. Praktikumsbestätigungen mit solchen Hinweisen werden zur Verbesserung zurückgewiesen.

Damit die Anwaltsprüfungskommission die Einhaltung der Voraussetzung von Art. 6 Abs. 2 APV überprüfen kann, müssen die Abwesenheiten auf sämtlichen Praktikumsbestätigungen vermerkt sein. Nicht erforderlich ist die Angabe von Unterbrechungen oder Abwesenheiten bei Praktikumsbestätigungen, welche vor 2007 ausgestellt wurden, da die Bestätigung damals noch nicht vorgeschrieben war.

12. Wie lange können Praktika angerechnet werden?

Praktika und Praktikumsteile, die bei Prüfungsbeginn mehr als zehn Jahre zurückliegen, werden nicht angerechnet (Art. 7 APV).

13. Müssen bernische Notarinnen und Notare ebenfalls eine praktische Ausbildung absolvieren?

Wenn Sie das bernische Notariatspatent besitzen, müssen Sie nur eine verkürzte praktische Ausbildung von zwölf Monaten absolvieren. Sie setzt sich zusammen aus:

- Mindestens neun Monate Anwaltspraktikum (vgl. Ziff. 6)
- Mindestens drei Monate Gerichtspraktikum (vgl. Ziff. 7)

Während der Praktikumsdauer dürfen Sie im Rahmen der vorgeschriebenen minimalen Präsenzzeit keine Notariatstätigkeit ausüben (Art. 9 APV).

14. Kann eine juristische Berufstätigkeit an die Praktikumsdauer angerechnet werden?

Wenn Sie mit einem Studienabschluss (Bachelor, Master oder Lizenziat) eine juristische Berufstätigkeit an einem der zugelassenen Praktikumsorte ausgeübt haben, ist unter gewissen Voraussetzungen eine anteilmässige Anrechnung an das Praktikum von maximal sechs Monaten möglich.

Das entsprechende Gesuch müssen Sie schriftlich und unterzeichnet per Post bei der Präsidentin oder beim Präsidenten der Anwaltsprüfungskommission stellen. Massgebend für den Entscheid, ob eine Anrechnung erfolgen kann, ist zum einen, ob die Berufstätigkeit das gleiche qualitative Niveau aufweist wie eine Praktikumsstelle. Zum anderen ist die zeitliche Komponente von Bedeutung. Die Anrechnung juristischer Berufstätigkeiten gemäss Art. 8 APV ist auf langandauernde juristische Berufstätigkeiten ausgerichtet. Nach langjähriger konstanter Praxis der Anwaltsprüfungskommission kommt deshalb eine Anrechnung nur anteilmässig und ausschliesslich bei längerfristiger Tätigkeit in Frage. Gefordert wird eine Mindesttätigkeit von zwei Jahren mit einem Beschäftigungsgrad von 100%, welche zu einer Anrechnung von einem Monat Praktikumsdauer führt (vgl. auch Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern Nr. 100.2017.229, bestätigt durch BGer 2C_537/2108).

Vorlesungen, Lehrveranstaltungen und Immatrikulation

15. Müssen Sie für die zu besuchenden Lehrveranstaltungen immatrikuliert sein?

Ja. Die Immatrikulationspflicht ist auf Ebene der Universitätsgesetzgebung geregelt. So gilt im Kanton Bern der Grundsatz: Kein Vorlesungsbesuch ohne Immatrikulation (Art. 6 Abs. 3 UniV). Die jeweilige Universität prüft beim Vorlesungsbesuch, ob Sie immatrikuliert sind.

16. Müssen Sie zum Zeitpunkt der Prüfung immatrikuliert sein?

Nein, eine Immatrikulation wird weder für die Prüfungsanmeldung noch für die Prüfung vorausgesetzt.

17. Wer beantwortet Fragen zur Immatrikulation an der Universität Bern?

Bei Fragen zur Immatrikulation können Sie sich direkt an die Universität Bern wenden.

Zulassung, Immatrikulation und Beratung

Hochschulstr. 4

3012 Bern

Tel. 031 684 39 11

info@zib.unibe.ch

[Hier finden Sie Informationen zu Zulassung, Immatrikulation und Beratung \(Website der Universität Bern\).](#)

18. Müssen die Vorlesungen oder Lehrveranstaltungen zwingend an der Universität Bern besucht werden?

Nein, sofern die Vorlesungen von anderen Universitäten gleichwertig sind, können diese angerechnet werden.

Beispiele für mögliche anrechenbare Lehrveranstaltungen finden Sie in den folgenden Ziffern.

Im Zweifelsfall können Sie bei der Anwaltsprüfungskommission mittels Kontaktformular unter Angabe des Inhalts und der Dauer der Vorlesung nachfragen, ob eine Vorlesung oder Lehrveranstaltung angerechnet wird.

19. Welche Lehrveranstaltungen werden als «Rechtsmedizin» angerechnet?

Angerechnet werden insbesondere folgende Lehrveranstaltungen:

- Universität Bern: Rechtsmedizin für Juristen
- Universität Basel: Rechtsmedizin für Juristen
- Universität Freiburg: Les apports des sciences forensiques au procès pénal
- Universität Genf: Introduction à la médecine légale
- Universität Lausanne: La science forensique au tribunal
- Universität Lausanne: Médecine légale
- Universität Luzern: Rechtsmedizin für Juristen
- Universität Zürich: Kriminaltechnik – Naturwissenschaftliche Forensik und Rechtsmedizin

Bei anderen Vorlesungen empfehlen wir Ihnen, sich mittels Kontaktformular an die Anwaltsprüfungskommission zu wenden und dabei den Inhalt und die Dauer der betroffenen Vorlesung anzugeben.

20. Welche Lehrveranstaltungen werden als «gerichtliche Psychiatrie» angerechnet?

Angerechnet werden insbesondere folgende Lehrveranstaltungen:

- Universität Bern: Einführung in die forensische Psychiatrie und Psychologie
- Universität Bern: Forensische Psychiatrie für Juristen
- Universität Bern: Rechtspsychologie
- Universität Bern: Spezielle Themen aus der forensischen Psychiatrie und Psychologie
- Universität Basel: Forensische Psychiatrie für Juristen
- Universität Lausanne: Psychiatrie légale
- Universität Luzern: Strafrecht – Psychiatrie – Psychologie
- Universität Zürich: Forensische Psychiatrie

Bei anderen Vorlesungen empfehlen wir Ihnen, sich mittels Kontaktformular an die Anwaltsprüfungskommission zu wenden und dabei den Inhalt und die Dauer der betroffenen Vorlesung anzugeben.

21. Welche Lehrveranstaltungen werden als «Kriminologie» angerechnet?

Angerechnet werden insbesondere folgende Lehrveranstaltungen:

- Universität Bern: Kriminologie I
- Universität Bern: Kriminologie II
- Universität Bern: Kriminalistik
- Universität Bern: Angewandte Kriminalistik
- Universität Basel: Kriminologie
- Universität Freiburg: Kriminologie/criminologie
- Universität Genf: Introduction à la criminologie
- Universität Lausanne: Criminologie, cours général
- Universität Lausanne: Introduction à la criminologie
- Universität Luzern: Kriminologie
- Universität Neuenburg: Criminologie
- Universität Neuenburg: Introduction à la criminologie
- Universität Zürich: Kriminologie

Bei anderen Vorlesungen empfehlen wir Ihnen, sich mittels Kontaktformular an die Anwaltsprüfungskommission zu wenden und dabei den Inhalt und die Dauer der betroffenen Vorlesung anzugeben.

22. Welche Lehrveranstaltungen werden als «Anwaltsrecht» angerechnet?

Angerechnet werden insbesondere folgende Lehrveranstaltungen:

- Universität Bern: Einführung in das Anwaltsrecht
- Universität Freiburg: Droit de la profession d'avocat
- Universität Freiburg: Droit de l'avocat-e / Recht der Anwältinnen und Anwälte
- Universität Freiburg: Ethique et droit
- Universität Genf: Droit et pratique du métier d'avocat
- Universität Genf: Profession d'avocat
- Universität Lausanne: Droit et éthique de la profession d'avocat
- Universität Luzern: Anwaltsrecht
- Universität Neuenburg: Droit des professions judiciaires

Bei anderen Vorlesungen empfehlen wir Ihnen, sich mittels Kontaktformular an die Anwaltsprüfungskommission zu wenden und dabei den Inhalt und die Dauer der betroffenen Vorlesung anzugeben.

Buchhaltungskurs

23. Welche Lehrveranstaltungen werden als «Buchhaltungskurs» angerechnet?

Angerechnet werden insbesondere folgende Lehrveranstaltungen:

- Universität Bern: Einführung in das Rechnungswesen und Finanzmanagement
- Universität Bern: Finanzielles Rechnungswesen I
- Universität Basel: Kostenrechnung/Buchhaltung für Juristen
- Wirtschaftliche Fakultät der Universität Freiburg und Neuenburg: Comptabilité
- Universität Freiburg: Ökonomie für Juristen / économie pour juristes
- Universität Freiburg: Steuerrecht Jur II (Kaufmännische Buchführung; wird angerechnet bis FS 25, ab dann erfolgt eine neue Evaluierung)
- Universität Freiburg: Droit fiscal, IUR II (wird angerechnet bis FS 25, ab dann erfolgt eine neue Evaluierung)
- Universität Genf: Droit des sociétés et comptabilité
- Universität Lausanne: Droit et pratique comptable
- Universität Luzern: Accounting 1-3
- Universität Luzern: Einführung in das Finanz- und Rechnungswesen für Juristen
- Universität Luzern: Einführung in die Betriebswirtschaftslehre für Juristen
- Universität Luzern: Einführung in die Wirtschaftswissenschaften I
- Universität Neuenburg: Comptabilité (juristes)
- Universität St. Gallen: Einführungskurs in die Buchhaltung
- Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät Universität Zürich: Financial Accounting

Bei anderen Vorlesungen empfehlen wir Ihnen, sich mittels Kontaktformular an die Anwaltsprüfungskommission zu wenden und dabei den Inhalt und die Dauer der betroffenen Vorlesung anzugeben.

24. Welche (Schul-)Abschlüsse sind ausreichend, um als Buchhaltungskurs angerechnet zu werden?

Angerechnet werden können insbesondere die folgenden Abschlüsse:

- Wirtschaftsgymnasium Typ E bzw. Matur mit Schwerpunkt Wirtschaft und Recht
- Ausbildung als kaufmännische/r Angestellte/r
- Wirtschaftsmittelschule

In solchen Fällen müssen Sie der Prüfungsanmeldung das Original des Zeugnisses beilegen.

25. Kann ein Buchhaltungskurs bei einem privaten Anbieter angerechnet werden?

Ja, dies ist grundsätzlich möglich. Die Anwaltsprüfungskommission entscheidet im Einzelfall darüber, ob der Inhalt des Kurses für die Zulassung ausreicht. Dies können Sie bei der Anwaltsprüfungskommission mittels Kontaktformular unter Angabe des Inhalts und der Dauer des betroffenen Kurses nachfragen.

Kosten

Die Prüfungsgebühren betragen CHF 2'600.00. Die Gebühren für die Wiederholung der Anwaltsprüfung betragen CHF 1'600.00 für den schriftlichen bzw. CHF 1'000.00 für den mündlichen Teil. Nach dem Aufgebot zur Prüfung erhalten Sie eine separate Rechnung für die Prüfungsgebühr.

Für das Anwaltspatent erhebt die Anwaltsprüfungskommission zusätzlich eine Gebühr von CHF 300.00.

Rechtliche Grundlagen

- [Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte \(BGFA\) \(SR 935.61\)](#)
- [Kantonales Anwaltsgesetz \(KAG\) \(BSG 168.11\)](#)
- [Verordnung über die Anwaltsprüfung \(APV\) \(BSG 168.221.1\)](#)
- [Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege \(VRPG\) \(BSG 155.21\)](#)
- [Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft \(GSOG\) \(BSG 161.1\)](#)